



Satzung

Kneipp-Verein Oyten e.V.
Jahnstr. 4a
28876 Oyten
Tel.: 04207/804459
www.kneipp-verein-oyten.de

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	3 und 4
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Rechte und Pflichten	4
§ 7	Organ des Vereines	5
§ 8	Vorstand	5
§ 9	Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 10	Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes	5
§ 11	Zuständigkeit des Vorstandes	6
§ 12	Mitgliederversammlung	6
§ 13	Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 14	Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 15	Ablauf von Mitgliederversammlung	6 und 7
§ 16	Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung	7
§ 17	Auflösung des Vereines	7

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kneipp-Verein Oyten e.V." Er ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nr. 120220 Amtsgericht Walsrode.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oyten.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereines ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Sportes i.S. des § 52 Ziffer 3 und 21 (AO)
 - a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Anbieten von Funktionstraining, Rehabilitationstraining und Kurse auf dem Gebiet der Primärprävention.
2. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßem Heilen - sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt - allen Menschen nahe bringen.
 - a. Gründung und Förderung von Aktivgruppen.
 - b. Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/-innen.
3. Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport gemäß dem ganzheitlichen Gesundheitskonzept der Kneippschen Lehre und der Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung, begünstigt werden.

7. Der Verein ist Mitglied im Kneipp-Bund e.V.- Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention sowie im Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V..

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuervergünstigter Zwecke soll das Vermögen, nach Einwilligung des Finanzamtes, jeweils zur Hälfte dem „Kneipp-Bund e.V. -Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention“ sowie im „Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.“ zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Den Mitgliedern darf bei Auflösung- sowie vorliegend- nur das eingezahlte Kapital oder Sacheinlagen zurückerstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, Ziele und satzungsgemäße Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge und für die auf das Mitglied entfallenden Umlagen für den beschränkten Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate vergangen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Wenn das betroffene Mitglied dem Ausschluss widerspricht, entscheidet die Mitgliederversammlung hierüber endgültig, wobei eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in dem Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung der Vorhaben des Vereines werden Umlagen erhoben. Letzteres gilt auch im Hinblick auf Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder Teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechten und Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtung und Anlagen des Vereines zu benutzen und die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen, soweit hierüber eine Absprache mit dem Vorstand getroffen ist.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands, Aufwandsentschädigung

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zu 720,-€ jährlich zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsvergütung beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Stimmrecht für Minderjährige hat der gesetzliche Erziehungsberechtigte.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b. Beschlussfassung über die Wahl des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Brief oder E Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, im Fall der Auflösung vier Wochen.

§15 Ablauf von Mitgliederversammlungen, Beschlussfassungen

1. Die jeweilige Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
4. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der angegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
5. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zu Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Abstimmungen erfolgt grundsätzlich durch Handaufheben, wenn ein einzelnes anwesendes Mitglied es verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig vom Zweck ihrer Einberufung und der Anzahl der Mitglieder stets beschlussfähig.

§16 Protokollierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Beschlüsse sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 17 Auflösung des Vereines

Wird der Verein aufgelöst, gelten ergänzende zu § 2 Abs. 6 (s. Synopse!) die Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung.